



Gemeinde
Neftenbach

Parkraumplanung

vom 5. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 1 Parkraumplanung	4
Art. 2 Ersatzabgaben	4
Art. 3 Bestehende und geplante Parkieranlagen auf dem Gemeindegebiet	4
Art. 4 Verwendung der Fondsmittel	5

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Ausgangslage

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Neftenbach nimmt der Gemeinderat die Parkraumplanung vor.

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich (PBG)

§ 246. ¹ Ist die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage innert nützlicher Frist nicht möglich, hat der Grundeigentümer, der kraft behördlicher Feststellung keine oder nur eine herabgesetzte Zahl eigener Abstellplätze schaffen muss oder darf, der Gemeinde eine angemessene Abgabe zu leisten.

² Keine Abgabe ist zu entrichten, soweit das Fehlen von Abstellplätzen auf die behördliche Aufhebung privater Parkierungsmöglichkeiten zurückzuführen ist.

³ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten privater Plätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Plätze nach den Umständen offen oder gedeckt angelegt werden könnten oder müssten; zu berücksichtigen sind ferner Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten entstehen, die Lage des pflichtigen Grundstücks zu einer bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Anlage und deren Art sowie die mutmasslichen Einnahmen des Gemeinwesens.

⁴ Streitigkeiten über die Abgabepflicht werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privat-rechten entschieden.

§ 247. ¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds, der nur für die Mobilität verwendet werden darf. Sie können den Verwendungszweck einschränken. Die entsprechende Regelung ist zu veröffentlichen.

² Die Fondsmittel sind jeweils einzusetzen, sobald die Umstände es erlauben.

³ Gemeinden, die einen Fonds bilden, sind verpflichtet, eine Parkraumplanung durchzuführen und laufend den Verhältnissen anzupassen.

⁴ Andere Gemeinwesen und öffentliche Verkehrsaufgaben erfüllende Unternehmungen können von der Gemeinde Beiträge aus deren Fonds verlangen, wenn sie Parkraum schaffen, der sonst von der Gemeinde bereitgestellt werden müsste.

Bau- und Zonenordnung Gemeinde Neftenbach (BZO)

Art 35 ⁴ Kann ein Baupflichtiger die nach Art. 35 Abs. 1 und 2 erforderlichen Fahrzeugabstellplätze auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung davon nicht erstellen, so hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd und allein verfügbare Abstellplätze. Die Ersatzabgabe wird von der Baubehörde festgesetzt und erhoben. Sie ist vor Baubeginn zu entrichten. Wird die Höhe der Ersatzabgabe bestritten, so ist der festgesetzte Betrag vor Baubeginn durch eine ausreichende Kautionsicherzustellen. Kann der Abgabepflichtige die Pflichtparkplätze innert fünf Jahren ab rechtskräftiger Anordnung in einer den massgebenden Bauvorschriften entsprechenden Art vollzählig oder teilweise sichern, so kann er die Rückerstattung der seinerzeit geleisteten Ersatzabgabe im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Parkplätze verlangen. Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt zehn Jahre nach der rechtskräftigen Anordnung der Ersatzabgabe. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

⁵ Dem Gemeinderat obliegt die Festsetzung und die Nachführung eines Parkraumplanes. Dieser Plan gibt Auskunft über die Lage und Grösse der bestehenden und der geplanten öffentlichen Parkierungsanlagen. Die Ersatzabgaben werden in den Parkraumfonds gelegt. Der Gemeinderat entscheidet über die konkrete Verwendung der Fondsmittel

im Rahmen der ihm nach dem Planungs- und Baugesetz und der Gemeindeordnung zustehenden Kompetenzen gestützt auf den Parkraumplan.

Art. 1 Parkraumplanung

Der Gemeinderat führt die nachstehende Parkraumplanung und passt diese bei Bedarf den veränderten Verhältnissen an.

Art. 2 Ersatzabgaben

Bisher wurden folgende Ersatzabgaben geleistet:

Baubewilligung	vom	Gesuchsteller	Standort	Parkplätze	Ersatzabgabe
BG 2010-0048	01.11.2010	Baugem. Lindenpark	Schulstrasse 20 – 24	2 Aussenparkplätze	CHF 30'000
BG 2021-0074	06.12.2021	Invest 17 AG	Zürichstrasse 12	1 Aussenparkplatz	CHF 15'000
BG 2022-0126	25.09.2023	Bodenmüller Jörg	Brahaldenstrasse 6	2 Abstellplätze	CHF 60'000

Art. 3 Bestehende und geplante Parkieranlagen auf dem Gemeindegebiet

Folgende Parkieranlagen und Gemeindestrassen stehen für die Parkraumplanung zur Verfügung:

Bestehende öffentliche Parkieranlagen (kommunaler Verkehrsplan vom 28.06.2022)

Pöschenriet	160 Parkplätze
Schulhaus Ebni	Veloabstellplätze
Bushaltestelle alte Post	Veloabstellplätze
Pöschenriet	Veloabstellplätze
Jugendhaus/Schwimmbad	Veloabstellplätze

Parkierung auf definierten Quartierstrassen gem. Verkehrskonzept 2008 (GV 26.11.2008)

- alte Schaffhausenstrasse, Aesch
- Wartgutstrasse
- Hofstettenstrasse
- Sattleracherstrasse
- Aspacherstrasse
- Zwischenweg
- Neue Schulstrasse
- Schulstrasse
- Unterdorfstrasse
- Haltenstrasse
- Wolfzangenstrasse
- Rötelstrasse
- Friedhofstrasse
- Rosenweg
- Rankstrasse
- Tösswiesenstrasse

Geplante öffentliche Parkieranlagen

Pöschchenriet	20 – 40 Parkplätze, Erweiterung
Aesch	Veloabstellplätze

Geplante Gemeinschaftsanlagen:

Es sind zurzeit keine Gemeinschaftsanlagen geplant.

Mutmassliche, gebietsbezogene Bedarfswerte an zusätzlichen Motorfahrzeugabstellplätzen:

In allen Ortsteilen der Gemeinde Neftenbach ist die Dringlichkeit einer Erhebung dieser Bedarfswerte nicht vorhanden.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel sind nach den Vorgaben von § 247 PBG für die Mobilität zu verwenden.

In erster Linie sollen die Mittel so verwendet werden, dass der öffentliche Grund nicht übermässig in Anspruch genommen wird.

Die Ersatzmassnahmen sollen in nützlicher Entfernung der belasteten Grundstücke zu liegen kommen und ein allfälliger Ausbau des öffentlichen Verkehrs diesen Grundstücken dienen.

Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner nach der Gemeindeordnung zustehenden Kompetenzen.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2026-9 vom 5. Januar 2026 genehmigt.